

6.Mai 2003

ANTRAG

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 08.05.2003

Ltg.-5/A-1/1-2003

Sch-Ausschuss

der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka, DI Eigner, Dworak, Ing. Penz,
Dr. Nasko, Mag. Heuras, Grandl, Rinke und Weiderbauer

betreffend **Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975**

Nach dem geltenden Wortlaut des § 4 Abs. 1 müssen im Verhinderungsfall die in dieser Bestimmung angeführten Mitglieder des Kollegiums des Landesschulrates durch ein bestimmtes (für das jeweilige Mitglied bestellte) Ersatzmitglied vertreten werden. Durch die vorliegende Änderung soll die Vertretung vereinfacht werden, sodass ein Mitglied nicht durch ein bestimmtes ihm zugeordnetes Ersatzmitglied, sondern durch jedes Ersatzmitglied vertreten werden kann, das von der Organisation oder der Partei vorgeschlagen bzw. von der Kirche oder der Interessensvertretung entsendet wurde, die auch das zu vertretende Mitglied vorgeschlagen bzw. entsendet hat. Durch die sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung gemäß § 10 Abs. 1 gilt diese Vertretungsregelung auch für Mitglieder der Bezirksschulräte.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Nowohradsky, Cerwenka u.a beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetzes 1975 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.